

 **Bundesministerium**  
Inneres

**Mag. Gerhard Karner**  
Bundesminister

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2022-0.074.113

Wien, am 24. März 2022

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordnete zum Nationalrat Dr. Stephanie Krisper, Kolleginnen und Kollegen haben am 24. Jänner 2022 unter der Nr. **9540/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Tätigkeiten des Pressesprechers des ehemaligen Ministers Nehammer bzgl Strafverfahren mit Fokus auf ÖVP“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zu den Fragen 1 und 2:**

- *Grundsätzlich werden alle Zugriffe auf das ZMR protokolliert. Gab es Abfrage(n) bzgl. der Wohnorte von Staatsanwält\_innen?*
  - a. *Wenn ja, von wem?*
  - b. *Wenn ja, wann?*
  - c. *Wenn ja, geschah die Abfrage durch Christoph Reiser, oder im Auftrag von diesem?*
- *Seit wann haben Sie und/oder Ihr Vorgänger Kenntnis davon?*

Das Zentrale Melderegister (ZMR) ist ein öffentliches Register, in dem alle in Österreich gemeldeten Personen mit ihrem Hauptwohnsitz und – sofern vorhanden – mit ihrem Nebenwohnsitz/ihren Nebenwohnsitzen erfasst sind. Im ZMR werden die Identitätsdaten (z.B. Name, Geschlecht, Geburtsdatum, ZMR-Zahl, Staatsangehörigkeit etc.) und die Wohnsitzdaten von Personen aufgenommen. Beruf und sonstige persönliche

Informationen werden nicht gespeichert, weshalb eine Anfrage nach dem Kriterium „Beruf“ unmöglich ist. Es kann daher schon kraft Gesetzes keine Anfrage zu einer Person eines bestimmten „Berufes“ erfolgen.

Die Auswertung des Protokolldatenbestandes ist untrennbar mit der Verwendung der Daten jener Personen verbunden, deren personenbezogene Daten verarbeitet werden. Insoweit wird auf die Protokolldaten nur dann zugegriffen, wenn die betroffene Person selbst ein Auskunftsbegehren stellt. Darüber hinaus müssen für die Verwendung der Protokolldaten Gründe vorliegen, die gegenüber dem Interesse des Betroffenen an der Geheimhaltung seiner personenbezogenen Daten deutlich überwiegen. Mutmaßungen allein stellen dabei noch keinen ausreichenden Grund für eine Verwendung dieser Informationen dar.

Darüber hinaus wird auf die Beantwortung der Fragen 4 bis 9 verwiesen.

**Zur Frage 3:**

- *Haben Sie und/oder Ihr Vorgänger sich erkundigt, ob hier Ermittlungen wegen Amtsmissbrauch geführt werden?*
  - a. *Wenn ja, wann?*
  - b. *Wenn nein, warum nicht?*

Soweit eine Staatsanwaltschaft gegen einen Angehörigen des Ressorts als Beschuldigten ermittelt, ergeht in jedem Fall eine Mitteilung dazu an die zuständige Dienstbehörde. Gesonderte Erkundigungen sind daher nicht erforderlich.

§ 6 Abs 1 StPO normiert das Grundrecht auf rechtliches Gehör, das ein Mitwirkungsrecht von Beschuldigten am gesamten Strafverfahren beinhaltet. Ein Beschuldigter wird von Ermittlungen informiert und im Zuge dessen auch die zuständige Dienstbehörde. Da diese Informationen für den Fall von Ermittlungen umgehend von den ermittelnden Beamten bzw. der Staatsanwaltschaft zur Kenntnis gebracht werden, ist ein aktives Nachfragen weder notwendig noch wurde eine solche Anfrage an die Staatsanwaltschaft gerichtet.

**Zu den Fragen 4 bis 9:**

- *Grundsätzlich werden alle Zugriffe auf das ZMR protokolliert. Gab es Abfrage(n) bzgl. der Wohnorte von Staatsanwält\_innen, die für das "CASAG"- Verfahren zuständig sind?*
  - a. *Wenn ja, von wem?*
  - b. *Wenn ja, wann?*
  - c. *Wenn ja, geschah die Abfrage durch Christoph Reiser, oder im Auftrag von diesem?*

- *Seit wann haben Sie und/oder Ihr Vorgänger Kenntnis davon?*
- *Haben Sie und/oder Ihr Vorgänger sich erkundigt, ob hier Ermittlungen wegen Amtsmissbrauch geführt werden?*
  - a. *Wenn ja, wann?*
  - b. *Wenn nein, warum nicht?*
- *Gab es Abfrage(n) bzgl. des Wohnortes von Florian Klenk?*
  - a. *Wenn ja, von wem?*
  - b. *Wenn ja, wann?*
  - c. *Wenn ja, geschah die Abfrage durch Christoph Reiser, oder im Auftrag von diesem?*
- *Seit wann haben Sie und/oder Ihr Vorgänger Kenntnis davon?*
- *Haben Sie und/oder Ihr Vorgänger sich erkundigt, ob hier Ermittlungen wegen Amtsmissbrauch geführt werden?*
  - a. *Wenn Ja, wann?*
  - b. *Wenn nein, warum nicht?*

Zur Auswertung des Protokoll Datenbestandes darf auf die Beantwortung der Fragen 1 und 2 verwiesen werden.

Seitens des Pressesprechers wurde zu keinem Zeitpunkt der Wohnort eines Staatsanwaltes abgefragt oder die Abfrage beauftragt.

Auch die Adresse von Florian Klenk wurde seitens meines Pressesprechers weder abgefragt, noch erfolgte ein Auftrag dazu.

Es besteht keine Kenntnis über die genaue Wohnadresse von Florian Klenk. Der Wohnort (ohne konkrete Adresse) von Florian Klenk ist allgemein bekannt und wurde von ihm auch veröffentlicht (ua. Frühstück bei mir: <https://www.falter.at/falter/radio/d99f1c32-55ad-472a-bc3d-d724d4e91a5d/florian-klenk-in-fruehstueck-bei-mir-362>).

Im Übrigen darf auf die Beantwortung der Frage 3 verwiesen werden.

**Zu den Fragen 10 und 11:**

- *Wem ist es BMI-intern möglich, ZMR-Abfragen durchzuführen?*
  - a. *Wenn ja, bedarf es dafür einer zusätzlichen Autorisierung?*
    - i. *Wenn ja, wer kann diese vergeben?*
    - ii. *Wenn ja, wem kann eine solche ausgestellt werden?*
    - iii. *Wenn ja, hat Christoph Reiser eine solche?*

- *Wem ist es BMI-intern möglich, auch Adressen abzufragen, die einer Adresssperre unterliegen?*
  - a. *Wenn ja, bedarf es dafür einer zusätzlichen Autorisierung?*
    - i. *Wenn ja, wer kann diese vergeben?*
    - ii. *Wenn ja, wem kann eine solche ausgestellt werden?*
    - iii. *Wenn ja, hat Christoph Reiser eine solche?*
      - 1. *Wenn ja, seit wann und warum?*

Die Möglichkeit einer Behördenabfrage gemäß § 16a Abs. 4 Meldegesetz 1991 ist den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern jener Organisationseinheiten eingeräumt, die diese für die Vollziehung der ihnen übertragenen Aufgaben benötigen. Pressesprecher meines Kabinettes gehören nicht dazu. Auskunftssperren zielen auf die Nichterteilung von Meldeauskünften an Private ab und nicht auf Abfragen der Meldedaten durch Behörden.

**Zur Frage 12:**

- *Welchen organisatorischen Einheiten im BMI sind die Adressen von Staatsanwält\_innen bekannt (bitte um genaue Auflistung)?*

Es ist nicht bekannt, dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Kenntnis von privaten Adressen von Staatsanwältinnen und Staatsanwälten haben. Private Adressen von Staatsanwältinnen und Staatsanwälten sind innerhalb der organisatorischen Tätigkeit der Ressorts und der Mitarbeiter irrelevant und auch nicht Gegenstand von Besprechungen, Sitzungen oder ähnlichen Tätigkeitsgebieten der Mitarbeiter.

Das Wissen um die private Anschrift von Staatsanwältinnen und Staatsanwälten, soweit diese nicht selbst von Verfahren oder Amtshandlungen betroffen sind, kann allenfalls privates Wissen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sein, das nicht der Vollziehung des Bundesministeriums für Inneres zuzurechnen ist. Von einer Erhebung, welche Personen, die beruflich als Staatsanwälte tätig sind, von Verfahren oder Amtshandlungen einer Organisationseinheit im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Inneres betroffen sind, wurde im Hinblick auf den damit verbundenen Verwaltungsaufwand Abstand genommen.

**Zur Frage 13:**

- *Liegen der SOKO Tape und/oder dem BKA die Adressen von Staatsanwält\_innen vor?*
  - a. *Wenn ja, inwiefern haben Sie und/oder Ihr Vorgänger wann veranlasst, dass der Frage nachgegangen wird, ob die Information von dort zu Christoph Reiser geflossen ist?*

- b. *Wenn ja, inwiefern konnte ausgeschlossen werden, dass die Information von dort zu Christoph Reiser geflossen ist?*

Nein.

**Zu den Fragen 14 und 15:**

- *Inwiefern haben Sie und/oder Ihr Vorgänger wann veranlasst, dass der Frage nachgegangen wird, woher Christoph Reiser diese Information erhielt?*
- *Inwiefern gehört es zu Christoph Reisers Aufgabenbereich, persönliche Daten über Beamt\_innen in Umlauf zu bringen?*

Auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage 8499/J vom 8. November 2021 (8340/AB XXVII. GP) wird verwiesen.

Weder der Pressesprecher noch ein anderer Mitarbeiter wurden veranlasst, Wohnadressen von Staatsanwältinnen und Staatsanwälten in Erfahrung zu bringen.

Ein Pressesprecher fungiert als Ansprechpartner für die Presse und andere Medien. Zu seinen Aufgaben gehört unter anderem Presstexte zu verfassen, sowie andere Berichte zu erstellen. Es fällt nicht in den Aufgabenbereich eines Pressesprechers private Adressen zu erfragen oder Anfragen beim ZMR zu veranlassen.

**Zu den Fragen 16 und 17:**

- *Wurde dieser Vorfall intern im BMI untersucht?*
  - a. *Wenn ja, seit wann?*
  - b. *Wenn ja, mit welchem Ergebnis?*
  - c. *Wenn nein, warum nicht?*
- *Wurde aufgrund dieser Sachlage eine Anzeige vonseiten des BMI erstattet?*
  - a. *Wenn ja, wann wegen welcher Delikte?*
  - b. *Wenn nein, ist eine Anzeige in Prüfung?*

Das BMI handelt entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen. Allgemein werden strafrechtlich relevante Sachverhalte entsprechend den Bestimmungen der Strafprozeßordnung 1975 bearbeitet. Darüberhinausgehende Informationen dürfen aufgrund rechtlicher Bestimmungen nicht erteilt werden.

**Zu den Fragen 18 und 19:**

- *Geschah die Kommunikation zwischen Journalist\_innen und Christoph Reiser*

*zum Thema Wohnort von Oberstaatsanwalt A. im Auftrag Ihres Vorgängers, Herr Innenminister?*

- a. Wenn ja, wie lautete der Auftrag genau wann?*
- b. Wenn nein, geschah die Kommunikation bzgl. Wohnort von Oberstaatsanwalt A. auf eigene Initiative von Christoph Reiser?*
- *Geschah andere Kommunikation zwischen Journalistinnen und Christoph Reiser oder anderen Pressesprecherinnen zum "CASAG"-Verfahren im Auftrag Ihres Vorgängers, Herr Innenminister?*
  - a. Wenn ja, wie lautete der Auftrag genau wann?*

Nein. Darüber hinaus verweise ich auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage 8499/J vom 8. November 2021 (8340/AB XXVII. GP).

**Zu den Fragen 20 bis 23:**

- *Welche Tätigkeit Ihres Pressesprechers rund um das "CASAG"-Verfahren geschah mit dem Wissen Ihres Vorgängers jeweils wann?*
- *Welche Aufträge erteilte Ihr Vorgänger diesbezüglich wann explizit an ihn?*
- *Welche Tätigkeit Ihrer anderen Pressesprecher\_innen rund um das "CASAG"-Verfahren geschah mit dem Wissen Ihres Vorgängers jeweils wann?*
- *Welche Aufträge erteilten Ihr Vorgänger diesbezüglich wann explizit an diese?*

Es darf auf die Beantwortung der Fragen 14 und 15 verwiesen werden. In concreto gab es hinsichtlich des „CASAG-Verfahrens“ keine Tätigkeiten meiner Pressesprecher und sohin auch keinerlei Aufträge.

**Zur Frage 24:**

- *Warum blieben Medienanfragen zu diesem Komplex von Spiegel-Online, sowohl von Christoph Reiser als auch von Ihrem Vorgänger unbeantwortet?*

Es ist nicht bekannt, ob eine Medienanfrage erfolgt ist und ob diese beantwortet oder nicht beantwortet wurde, da keine Aufzeichnungen darüber geführt werden.

**Zur Frage 25:**

- *Welche Maßnahmen setzten Sie wann, um für die bestmögliche Beantwortung dieser Fragen so viel Wissen wie möglich über die relevanten Vorgänger im Innenressort unter Ihrem Vorgänger zu generieren?*

Die Beantwortung von parlamentarischen Anfragen erfolgt mit der notwendigen Gewissenhaftigkeit und Sorgfalt, sodass die gestellten Fragen vollumfänglich und abschließend beantwortet wurden.

Gerhard Karner



